

BGer 8C 88/2018 vom 16. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_88_2018

FR: TF 8C 88/2018 du 16 août 2018

IT: TF 8C 88/2018 del 16 agosto 2018

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist der Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung in der Zeit ab dem 29. November 2016. Zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, als es die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers und somit einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint hat.

E. 3

Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 AVIG hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er (unter anderem)

vermittlungsfähig ist, d.h. wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Der Begriff der Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit (im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums; vgl. Art. 5 AVIV und BGE 120 V 385 E. 4c/aa S. 390) anzunehmen, oder nicht (BGE 136 V 95 E. 5.1 S. 97).

E. 4

Das kantonale Gericht hat in umfassender und sorgfältiger Würdigung des Sachverhaltes, insbesondere aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers gegenüber dem RAV, für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass er im fraglichen Zeitraum nicht bereit gewesen wäre, eine Arbeit anzunehmen und hat entsprechend die subjektive Vermittlungsfähigkeit des Versicherten verneint. Inwieweit die Ausführungen des Versicherten die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen als bundesrechtswidrig erscheinen lassen, erscheint fraglich. Rechtsprechungsgemäss liegt ein Mangel in der Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG nicht bereits dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht oder auf einem offenkundigen Fehler beruht (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56; vgl. auch BGE 135 V 2 E. 1.3 S. 4 f.). Die Frage braucht indessen nicht abschliessend geprüft zu werden: Die Vorinstanz hat nämlich - im Wesentlichen gestützt auf die Verfügung der Invalidenversicherung, wonach ihm die Verwertung seiner medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit aufgrund der gesamten Umstände nicht zumutbar ist - auch erwogen, dass dem Beschwerdeführer keine zumutbare Arbeit mehr zu vermitteln war und es somit an der objektive Vermittlungsfähigkeit mangelte. Entgegen seinen Ausführungen folgt aus den vorinstanzlichen Erwägungen nicht, dass arbeitslose Personen über 60 Jahren generell keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr hätten; vielmehr verneint das kantonale Gericht einen solchen Anspruch lediglich für jene Versicherten, welchen aus invalidenversicherungsrechtlicher Sicht die Verwertung ihrer Resterwerbsfähigkeit nicht mehr zugemutet werden kann. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese vorinstanzliche Argumentation gegen Bundesrecht verstossen sollte. Die Beschwerde des Versicherten ist somit abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.